

Reglement 2025 für das Weiterbildungsprogramm Certificate of Advanced Studies ETH in Angewandten Erdwissenschaften (CAS ETH ERDW)

am Departement Erd- und Planetenwissenschaften
vom 1.10.2024

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Bst. a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003¹,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen an der ETH Zürich das Weiterbildungsprogramm «Certificate of Advanced Studies ETH in Angewandten Erdwissenschaften (CAS ETH ERDW)», in der Folge Weiterbildungsprogramm genannt, erworben werden kann.

² Das Weiterbildungsprogramm ist dem Departement Erd- und Planetenwissenschaften (D-EAPS) zugeordnet.

Art. 2 Abschluss

Die ETH Zürich vergibt für das erfolgreich absolvierte Weiterbildungsprogramm den akademischen Abschluss:

Certificate of Advanced Studies ETH in Angewandten Erdwissenschaften
(abgekürzter Titel: CAS ETH in Angewandten Erdwissenschaften).

Art. 3 Leitung des Weiterbildungsprogramms

¹ Die Leitung setzt sich aus der/dem Direktor/in, der/dem stellvertretenden Direktor/in und der/dem Programmkoordinator/in zusammen.

¹ RSETHZ 201.021

² Die/der Direktor/in sowie die/der stellvertretende Direktor/in werden vom D-EAPS ernannt.

³ Die/der Programmkoordinator/in wird durch die/den Direktor/in ernannt und ist ihr/ihm direkt unterstellt.

⁴ Die Leitung des Weiterbildungsprogramms (Leitung) nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:

- a. sie repräsentiert das Weiterbildungsprogramm nach innen und aussen;
- b. sie stellt die Verbindung zum D-EAPS her;
- c. sie selektiert die Teilnehmenden; und
- d. sie ist für Finanzen, Personal und Räume zuständig.

Art. 4 Beirat

¹ Der Beirat wird durch die Leitung des Weiterbildungsprogramms ernannt. Er setzt sich nebst der Leitung aus Mitgliedern der Fachdozierenden, anderen ETH-Angehörigen, Vertreter/innen anderer Hochschulen und der Praxis zusammen. Der Beirat konstituiert sich selbst.

² Der Beirat unterstützt die Leitung des Weiterbildungsprogramms in Bezug auf die thematische Ausrichtung, die Koordination mit den Bedürfnissen der Praxis, die Qualitätssicherung, die Kontinuität und die nationale und internationale Anerkennung.

Art. 5 Kreditsystem

¹ Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) abgestimmt ist. Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien der Rektorin/des Rektors zum Kreditsystem.

² Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für die Erbringung einer Studienleistung erforderlich ist.

³ Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von 25-30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.

⁴ KP werden nur für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» beurteilt wird.

⁵ Das D-EAPS führt das Verzeichnis der erworbenen KP für alle Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms.

2. Abschnitt: Zielgruppe, Inhalt, Umfang, Struktur und Abschluss des Weiterbildungsprogramms

Art. 6 Zielgruppe und Inhalt

¹ Das Weiterbildungsprogramm richtet sich grundsätzlich an Personen mit einem universitären Masterabschluss in Erdwissenschaften.

² Im Weiterbildungsprogramm werden aktuelle und künftige Herausforderungen in den Bereichen Baugeologie, Geo-Ressourcen und Naturgefahren betrachtet und mögliche Lösungsansätze diskutiert und identifiziert.

Art. 7 Umfang, Dauer und Studienzeitsbeschränkung

¹ Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsprogramms müssen Module im Umfang von total 12 KP bestanden werden.

² Es werden insgesamt drei Module angeboten, von welchen zwei belegt und erfolgreich abgeschlossen werden müssen. Zusätzlich werden ergänzende Kurse angeboten, welche wahlweise belegt werden können und separat verrechnet werden.

³ Die maximal zulässige Studiendauer beträgt drei Jahre. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die/der Direktor/in auf Gesuch hin die zulässige Studiendauer um maximal ein Jahr verlängern.

Art. 8 Lerneinheiten, Leistungskontrollen

¹ Die Leitung legt in jedem Semester die Lerneinheiten für den Studiengang im Vorlesungsverzeichnis² fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen zu den einzelnen Lerneinheiten werden im Vorlesungsverzeichnis³ festgelegt.

³ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann einmal wiederholt werden.

⁴ Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

Art. 9 Anrechnung früher erbrachter Studienleistungen

¹ KP, welche bereits für einen anderen Studienabschluss an der ETH Zürich oder an einer anderen Hochschule angerechnet wurden, können im Weiterbildungsprogramm nicht noch einmal angerechnet werden.

² Ein erneuter Besuch einer bereits im Rahmen eines vorgängigen Abschlusses an der

² www.vvz.ethz.ch

³ www.vvz.ethz.ch

ETH Zürich besuchten Lerneinheit, inkl. Ablegen der Leistungskontrolle, ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Erlaubnis der Direktorin/des Direktors möglich.

Art. 10 Abschlussdokumente

Wer das Weiterbildungsprogramm erfolgreich abgeschlossen hat, erhält ein ETH-Diplom und ein Diploma Supplement.

3. Abschnitt: Zulassung, Immatrikulation, Einschreibung und Exmatrikulation, Ausschluss und Gebühren

Art. 11 Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren

¹ Zum Weiterbildungsprogramm kann zugelassen werden, wer einen Masterabschluss der ETH Zürich oder einen als äquivalent anerkannten Abschluss einer anderen Universität in Erdwissenschaften besitzt.

² Bewerberinnen/Bewerber, welche die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, können ausnahmsweise nach Massgabe von Art. 13 Abs. 2 der Weiterbildungsverordnung ETH Zürich⁴ zugelassen werden, wenn sie über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung verfügen.

³ Die Zulassung basiert auf dem persönlichen Dossier der Bewerberin/des Bewerbers. Das Zulassungsverfahren kann durch ein Auswahlgespräch mit der Leitung ergänzt werden.

⁴ Die Leitung prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber erfüllt sind. Die Rektorin/der Rektor entscheidet über die Aufnahme in das Weiterbildungsprogramm.

⁵ Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zum Weiterbildungsprogramm.

Art. 12 Immatrikulation, Einschreibung, Exmatrikulation, Anzahl Teilnehmende

¹ Die Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms werden durch die School for Continuing Education immatrikuliert.

² Die Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms schreiben sich an der School for Continuing Education ein.

³ Die School for Continuing Education legt die Formalitäten der Anmeldung, der Immatrikulation und der Einschreibung fest.

⁴ Die Zahl der Teilnehmenden am Weiterbildungsprogramm kann auf Antrag der Direktorin/des Direktors durch die Rektorin/den Rektor der ETH Zürich begrenzt werden.

⁴ SR 414.134.1

Art. 13 Schulgeld und Gebühren

¹ Die Studierenden haben nach Art 6 Abs. 2 und 3 der Gebührenverordnung ETH-Bereich⁵ sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag zu entrichten.

² Die Höhe des Kostenbeitrags wird durch die ETH Schulleitung auf Antrag der Leitung des Weiterbildungsprogramms festgelegt.

³ Die Höhe der Abmeldegebühr wird durch die ETH Schulleitung auf Antrag der Leitung des Weiterbildungsprogramms festgelegt.

Art. 14 Ausschluss aus dem Weiterbildungsprogramm

Aus dem Weiterbildungsprogramm wird ausgeschlossen, wer:

- a. die erforderliche Anzahl KP nicht mehr erreichen kann aufgrund:
 - 1. Nichtbestehens von Leistungskontrollen; oder
 - 2. Überschreitens der maximal zulässigen Studiendauer; oder
- b. das Schulgeld und/oder den Kostenbeitrag nicht bezahlt.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 15 Rechtspflege

Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements erlassen werden, sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren⁶ anfechtbar.

Art. 16 Sonderfälle

Die/der Direktor/in regelt alle Fälle, die von diesem Reglement oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

Art. 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

² Dieses Reglement gilt für alle Studierenden, die per Frühlingsemester 2025 in das Weiterbildungsprogramm eintreten.

³ Dieses Reglement gilt überdies für Studierende, die vor dem Frühlingsemester 2025

⁵ SR 414.131.7

⁶ SR 172.021

eingetreten sind (nach Reglement 2019⁷). Es gelten für sie folgende Bestimmungen:

- a. Erfolgreich abgeschlossene Module werden vollständig angerechnet.
- b. Die maximale Studiendauer gemäss Art. 7 Abs. 3 wird bezogen auf das Eintrittsdatum in das Studienreglement 2019 berechnet.

Im Namen der Schulleitung der ETH Zürich

Der Präsident: Joël Mesot

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff

⁷ RSETHZ 333.1003.20